



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

Stadtverwaltung Buchholz  
21244 Buchholz  
Per Mail an:  
katja.mencke@buchholz.de

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877  
info@bund-elbe-heide.de  
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff  
BUND Landkreis Harburg  
Im Winkel 2  
21244 Buchholz  
Fon 04181 / 98490  
elisabeth.bischoff@bund.net

Buchholz, den 07.06.24

## **24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und Bebauungsplan „Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord“, Ortschaft Treldede**

- Benachrichtigung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Öffentlichkeitsbeteiligung**
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Mencke,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur geplanten 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Stadt Buchholz und des Bebauungsplans „Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord“ sowie für die Zusendung der Unterlagen. Vielen Dank auch für die Verlängerung der Frist zur Stellungnahme.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben:

Nach wie vor sehen wir die Belastung dieses bislang landwirtschaftlich genutzten Raumes durch ein Gewerbegebiet sehr kritisch und fordern die Stadt Buchholz auf, an dieser Stelle auf ein Gewerbegebiet zu verzichten. Wir halten unsere Stellungnahme vom 25.01. 23 aufrecht.

Geschäftsstelle:

BUND RV Elbe-Heide, Katzenstr. 2,  
21335 Lüneburg  
Bürozeiten:  
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:

Sparkasse Lüneburg  
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99  
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Nun unsere Stellungnahmen zu den Festsetzungen des B-Planes:

Festsetzung 2.1:

Versiegelte Flächen dürfen nicht über eine Grundflächenzahl von 0,8 hinausgehen, das ist die höchstzulässige GRZ laut BauNVO, eine Ausnahmeregelung können wir aus Klimaschutzgründen nicht akzeptieren.

Festsetzung 4.1:

Diese Festsetzung lässt alles offen. Laut § 96 NWG Abs.3 (1) ist zunächst der Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Niederschlagswassers zuständig. Um für den Wasserrückhalt in der Landschaft zu sorgen, sollte vorgegeben werden, dass das Wasser auf dem Grundstück rückzuhalten bzw. zu versickern ist. Damit hätten die Grundstückseigentümer die Pflicht, auf ihrem eigenen Grundstück, z.B. durch geringere Versiegelung und weitere, technische Maßnahmen den Rückhalt von Niederschlagswasser umzusetzen (Schwammstadt als Ziel). Auch die Regenwassernutzung sollte nicht ins Belieben gestellt, sondern als ressourcenschonende Methode vorgeschrieben werden.

Der "Meilsener Bach" liegt im Landschaftsschutzgebiet "Rosengarten-Kiekeberg-Stulstvenwald" und soll als Vorfluter für das anfallende Niederschlagswasser des Gewerbegebietes genutzt werden. Bei der Berechnung des Abflusses wurde als Regenereignisse der 5-Jahres-Regen und der 10-Jahres-Regen mit einer Dauer von 15 Minuten gewählt, der maximale Abfluss von 60 l/s aus der geplanten Regenrückhalteanlage erfolgt laut Gutachten bei einem 30 jährigen Regenereignis. Angesichts des Klimawandels mit seinen vermehrt auftretenden Starkregenereignissen halten wir die Berechnungen auf der Grundlage eines 30 jährigen Regenereignisses für nicht angemessen und fordern, die Auswirkungen stärkerer Regenereignisse auf den Bach zu berücksichtigen und zu bewerten.

Bei der gezielten Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser (Verrieselung/Versickerung) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bei Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer darf die Einleitungsmenge den Wert der natürlichen Abflusspende von 2 Litern pro Sekunde und angeschlossenem Hektar nicht überschreiten, d. h., es sind entsprechend dimensionierte Anlagen zur Drosselung/Regenrückhaltung erforderlich.

Hier fragen wir, ob solch eine wasserrechtliche Erlaubnis schon vorliegt, bzw. beantragt wurde und bitten zur Klärung der einzuleitenden Mengen um die entsprechenden Nachweise.

## Festsetzung 5.1:

Vor allem die 6 m<sup>2</sup> Pflanzbeet, aber auch die 15 m<sup>3</sup> Wurzelraum sind zu gering, um ein optimales Baumwachstum zu erreichen.

Vgl.:

BERLINER STANDARDS FÜR DIE PFLANZUNG UND DIE ANSCHLIEßENDE PFLEGE VON STRAßENBÄUMEN

### 3.1.2 Unterirdischer Raum

Die DIN 18916 sieht eine Baumscheibengröße von mindestens 6 Quadratmeter und eine Pflanzgrube von mindestens 12 Kubikmeter vor. Diese Anforderungen sind in der Regel bei einem innerstädtischen Straßenbaumstandort nicht einzuhalten, da in der Realität meist viel weniger Raum zur Verfügung steht. Daher schreiben die Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlStrG über Geh- und Radwege hinsichtlich der Baumscheiben eine unbefestigte Fläche von mindestens 4 Quadratmeter in möglichst quadratischer Form vor.

Da es sich dabei um absolute Mindestmaße handelt, legt der Fachausschuss Stadtbäume der Berliner GALK für das optimale Gedeihen von Straßenbäumen Maße fest, die zukünftig im Rahmen des klimatischen Stadtumbaus umgesetzt werden sollen.

Als zu berücksichtigende unterirdischen Raumbedarfe werden festgelegt:

Größenklassen	groß	mittelgroß	klein
Flächengröße für nicht überbaubare Baumscheiben (Quadratmeter)	15	12	9
Volumen für durchwurzelbaren Raum (Kubikmeter)	36	24	12

Pflanzstreifen müssen mindestens 3 Meter betragen. Alternativ ist die mögliche Überbauung zu prüfen. Dieses Maß ist von allen anderen planenden und bauenden Ressorts für Baumpflanzungen freizuhalten. Mittelstreifen sollen nach Meinung des Fachausschusses eine Breite von 5 Meter nicht unterschreiten.

In der DIN 18920 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird als Wurzelbereich das Ausmaß der Kronentraufe zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten definiert. Idealerweise ist dieser Bereich zugunsten der Durchwurzelung freizuhalten. Dabei ist von der Kronentraufe des ausgewachsenen Baumes auszugehen.

## Festsetzung 5.2:

Hier ist ebenfalls ein Mindestmaß wie bei 5.1 anzugeben, sonst werden nur kleine Bäume gepflanzt!

## Festsetzung 5.6, 5.7 und 5.8:

Hier sind Pflanzabstände anzugeben, um zu verhindern, dass nur wenige Pflanzen in die Reihen gesetzt werden.

Festsetzung 5.9:

Hier fehlt die genaue Bestimmung der erhaltenswerten Laubbäume z.B. durch ein Mindestmaß an Stammdurchmesser.

Da es eine Reihe von Gestaltungs- und Pflanzvorschriften gibt, sollte verpflichtend mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan eingereicht werden, um die Einhaltung der Festsetzungen besser prüfen zu können.

Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord“ S. 13:

„Im nördlichen Abschnitt des Plangebiets sind die Böden laut Karte 3b Dauerbeobachtungsfläche hinsichtlich ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung.“

Frage: Welche Funktion haben diese Dauerbeobachtungsflächen, werden sie überplant und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

4.6.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

„Das Gebiet soll künftig durch den öffentlichen Personennahverkehr erschlossen werden. Vorgesehen ist ein Ausbau der Taktung an den vorhandenen Bushaltestellen im Umfeld. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach aktuellem Kenntnisstand keine neue Bushaltestelle geplant.“

Das zeigt, dass es sich hier um eine Alibiaussage handelt, da sich in der Umgebung keine Bushaltestellen befinden.

Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord“

8.2 Überwachungsmaßnahmen

„Nach § 4 c BauGB trägt die Stadt Buchholz dafür Sorge, dass die erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Durchführung des Bebauungsplanes verbunden sind, im Hinblick auf unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen überwacht werden und dann mittels geeigneter Maßnahmen Abhilfe geschaffen wird. Dazu ist ein Monitoring durchzuführen,.....“

Diese Darstellung ist loblich. Allerdings gibt es hier in der Stadt Buchholz massive Defizite, wie wir anlässlich unserer Anfrage zum GE III Trelder Berg vom 10.07.2023 erfahren mussten. Nach mehrmaliger Nachfrage kam am 12.02.24 eine Antwort, in der Defizite bei der Bauaufsicht eingestanden wurden. Die Frage nach Konsequenzen für

die Organisation der Bauaufsicht der Stadt wurde nicht beantwortet. Wir hoffen, dass dies inzwischen verwaltungsintern geklärt wurde. Es kann eigentlich nicht die Aufgabe der Naturschutzverbände sein, die Einhaltung der B-Pläne zu überwachen.

### 13.1 Pflanzlisten in Anlehnung an Aufstellung UNB LK Harburg

Sollten für die Bepflanzung der Erschließungsbereiche tatsächlich „Klimagehölze“ gewählt werden, hat die Abstimmung mit der UNB schriftlich zu erfolgen.

Für diese Baumarten müssen großkronige Bäume in einer Pflanzgröße von mind. 18-20 cm Stammumfang verwendet werden, um frühzeitig eine maximale Kühlungsleistung in den versiegelten Bereichen zu gewährleisten. Außerdem sind unterirdische Bewässerungsvorrichtungen vorzusehen sowie die Fertigstellungspflege sowie eine mindestens 2-jährige Entwicklungspflege.

Insgesamt sehen wir die Belastung dieses bislang landwirtschaftlich genutzten Raumes durch ein Gewerbegebiet sehr kritisch und fordern die Stadt Buchholz auf, an dieser Stelle auf ein Gewerbegebiet zu verzichten. Es würde sich um einen Eingriff in einen bislang von größeren Siedlungselementen freigehaltenen Raum handeln. Ganz richtig werden bei der F-Planänderung die Auswirkung auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Tiere u. Pflanzen/Biologische Vielfalt und Landschaft als erheblich eingestuft.

Auch lässt die geplante Erschließungsstraße mit ihrer Abknickung nach Osten befürchten, dass hier schon Vorkehrungen getroffen werden, das Gewerbegebiet nach Osten zu erweitern. Hier hoffen wir, dass der aktuelle Landschaftsschutzgebietsstatus eine etwas höhere Hürde darstellt als das Vorranggebiet für Landwirtschaft bei der aktuellen Planung.

Bei Erweiterung des Sach- und Kenntnisstandes behalten wir uns weitere Anmerkungen und Stellungnahmen vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im o. g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Bischoff, BUND RV Elbe-Heide